

## Bildung des Zweckverbandes für Geowärme Erding

Der Landkreis Erding und die Stadt Erding schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (BayRS 2020-6-1-I) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

### Verbandssatzung:

vom 24.5.1989 (Amtsblatt Reg.v.Obb.13/1989)  
geändert am 8.5.1991 Amtsblatt Reg.v.Obb.11/1991  
geändert am 10.4.1995 Oberbayer.Amtsblatt 9/1995

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für Geowärme Erding".

(2) Er hat seinen Sitz in Erding.

(3) Der Zweckverband ist Gesamtrechtsnachfolger der Arbeitsgemeinschaft des Landkreises und der Stadt Erding "Geowärmeprojekt Erding" (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts).

### § 2

#### Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Erding und die Stadt Erding.

### § 3

#### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

### § 4

#### Aufgaben

Aufgabe des Zweckverbandes ist es, Geowärme und Grundwasser aus der Tiefenbohrung an der Itzlinger Straße in Erding zu gewinnen und wirtschaftlich selbst oder durch Dritte zu verwerten. Das Verhältnis zwischen Zweckverband und Drittverwertung (Abnehmer) ist auf vertraglicher Grundlage zu regeln. Der Zweckverband ist berechtigt, alles zu unternehmen, um diese Aufgabe unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

### § 6

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 8 weiteren Verbandsräten.

(2) Von den weiteren Verbandsräten stellt

das Verbandsmitglied Landkreis Erding 4  
das Verbandsmitglied Stadt Erding 4

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen ordentlichen Stellvertreter.

### § 7

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung obliegt

(1) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen, soweit sie nicht durch Dritte wahrgenommen werden;

(2) die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;

(3) die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlußfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

(4) die Beschlußfassung über den Finanzplan und die Stellenpläne;

(5) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung;

(6) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse und die Festsetzung von Entschädigungen;

(7) der Erlaß, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

(8) der Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;

(9) die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;

(10) Beamte des Zweckverbandes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;